

Anhang 2 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

1.1

An

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahme-

Datum des Eingangs

Datum der Bewilligung

Projekt-Nr.

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung. Die in Ihrem Bundesland darüber hinaus geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular bzw. der Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐

1.2 Antragsteller

Unternehmen (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)

Falls abweichend:

Investor (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)

Bundesland

Regierungsbezirk / Kreis

Bearbeiter:
Telefon/E-Mail-Adresse:

Bankverbindung

Bank: BIC:

IBAN:

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)

Zuständiges Finanzamt

Postleitzahl/Ort

Steuer-Nr.

1.3 Ich/wir beantrage(n)

- ☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- ☐ als sachkapitalbezogener Zuschuss
 - ☐ als Investitionskostenzuschuss
 - ☐ als Zinsverbilligung
 - ☐ als lohnkostenbezogener Zuschuss
- ☐ die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln
→ ggf. bitte Ergänzungsformblatt benutzen

in Höhe von €.

1.4 Zuletzt wurde(n) für die unter Ziffer 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Durchführungszeitraum</i>		<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>
Beginn Monat Jahr		
Beendigung Monat Jahr		

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

1.5 Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen

Trifft mindestens eine dieser Bedingungen zu:

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25 Prozent oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

☐ nein

☐ ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen):

1.6 Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Unternehmens¹

Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ² im Unternehmen	☐ bis 49 ☐ 50 bis 249 ☐ 250 und mehr
Jahresumsatz	☐ bis 10 Mio. € ☐ über 10 Mio. € bis 50 Mio. € ☐ über 50 Mio. €
Jahresbilanzsumme	☐ bis 10 Mio. € ☐ über 10 Mio. € bis 43 Mio. € ☐ über 43 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)	
☐ ja falls ja: ☐ kleines Unternehmen ☐ mittleres Unternehmen	☐ nein

1.7 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens³

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

☐ nein ☐ ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

¹ Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

² Definition siehe Anhang I Artikel 5 AGVO.

³ Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer	
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland	
BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte ☐ bekannt (ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de) BA-Betriebsnummer:			
☐ nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; Hinweis: ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung nachzumelden			

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

- ☐ nein ☐ ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Art des Investitionsvorhabens

- ☐ Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition)
- ☐ Investition zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition)⁴
- ☐ Investition zur Diversifizierung der Produktion⁵ einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte.⁶
- ☐ Investition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
- Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?
- ☐ ja ☐ nein, sondern NACE
- ☐ Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Prozessinnovationen)⁴
- ☐ Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (De-minimis-Beihilfe)

⁴ Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Nummer 2.5.1 Absatz 2 Koordinierungsrahmen möglich.

⁵ Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

⁶ Gilt nur für KMU. Die damit zusammenhängende neue Tätigkeit in der Betriebsstätte fällt unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte.

☐ Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte

Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen?

☐ ja ☐ nein

Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden?

☐ ja ☐ nein

Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens⁷?

☐ ja ☐ nein

└─ Steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?

- ☐ ja, und zwar
- ☐ als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers
- ☐ als ehemaliger Beschäftigter
- ☐ nein

Nur von großen Unternehmen zu beantworten: Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit?⁸

☐ ja ☐ nein

☐ Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern⁹

☐ Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus zu realisieren¹⁰

☐ Investition zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen¹¹

2.3 Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

⁷ Definition siehe Anhang I AGVO.

⁸ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

⁹ Vgl. Nummer 2.4.3.1 Koordinierungsrahmen und Artikel 36 AGVO.

¹⁰ Vgl. Nummer 2.4.3.2 Koordinierungsrahmen und Artikel 38 AGVO.

¹¹ Vgl. Nummer 2.4.3.3 Koordinierungsrahmen und Artikel 41 AGVO.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Bezeichnung und Code der amtlichen Statistik nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025)	Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 ¹²

Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z. B. prozentualer Anteil an Produktion ¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer Anlage).

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte ist aufgrund der Art ihrer Tätigkeit nicht von der Förderung ausgeschlossen: ☐ ja ☐ nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Kennzahlen der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Darunter Leiharbeiter/innen:	---	

Bei lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Arbeitsplätze im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung	
---	--

3.2 Zahl der Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

¹² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

¹³ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

- Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

- Nur bei lohnkostenbezogener Förderung:

Anzahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition	
--	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Bei Antragstellung vorhandene Dauerarbeitsplätze	Erhöhung in % bis zum Abschluss der Investition
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze	Summe		

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Ziffer 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

☐ nein

☐ ja → Geben Sie bitte folgende Zahlen an:

Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze:
Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze:
Anschrift der Betriebsstätte:

Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁴ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?

☐ nein

☐ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit:

Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:
--

¹⁴ Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger Nummerncode) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt.

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (€)
	,--
	,--
	,--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

3.5 erwartete Umsatzsteigerung in der Betriebsstätte

Produktivität der Betriebsstätte		
	Jahr	Betrag (€)
Umsatz (Ist-Wert vor Antragstellung)		
Umsatz (Plan-Wert bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums) ¹⁵		
Gesamtbruttolohnsumme (Ist-Wert vor Antragstellung)		
Gesamtbruttolohnsumme (Plan-Wert bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums)		

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Erwartete Umsatzsteigerung in %	
Arbeitsplatzabbau	☐ ja ☐ nein
Differenz der Bruttolohnsummen	☐ positiv ☐ negativ

3.6 a) Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (anzugeben nur bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion¹⁶ einer bestehenden Betriebsstätte)

Jahr	Betrag (€)

Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in €:	
---	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
Förderfähige Kosten in % des Buchwerts der wiederverwendeten Vermögenswerte	

¹⁵ Anzugeben ist der höchste erwartete Wert nach Beginn der Investition bis zum Ablauf der Zweckbindungszeitraums.

¹⁶ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

b) Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (nur bei Investitionen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses anzugeben)

Jahr	Betrag (€)
Gesamt	

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Summe der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	
Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
Förderfähige Kosten in % der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (€)
Gesamtinvestitionen		
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter	
2.	Anschaffungs- / Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
	davon:	
	a) Grundstücke	
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
	e) Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen)	
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
4.	Mehrkosten für Umweltschutz- oder Energieeffizienzeffekte oder gesamte Investitionskosten für die Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen	
5.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 1. – 5.	
6.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung	
7.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung	

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

☐ nein

☐ ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (grundsätzlich 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (€)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
davon hochwertige Dauerarbeitsplätze ¹⁷	
Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
• öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszuschuss)	
• Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten:
☐ ja ☐ nein

¹⁷ Kriterien hochwertiger Beschäftigung können sich zum Beispiel aus einer überdurchschnittlichen Qualifikation, besonders hoher Wertschöpfung, Innovationspotential des Arbeitsplatzes oder aus der Höhe des Bruttoarbeitslohnes ergeben.

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der **Gesamtfinanzierung** (Ziffer 6) sind folgende öffentlichen Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

							<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Herkunft der Mittel ↓ bitte ankreuzen ☒	Betrag (€)	Darlehen					Subventionswert in %	
		(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %		
Mittel der Gemeinschafts-Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ☐								
• Normalförderung ☐ • Sonderprogramm¹⁸ ☐ Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen der EU ☐ Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Bundes ☐ Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Landes ☐ Bezeichnung:								
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen ☐ Bezeichnung:								
		Darlehenshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %			
Zinszuschuss ☐								
		Darlehenshöhe (€)			Bürgschaft in %			
Bürgschaft ☐								
						insgesamt		

8. Erklärungen:

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder

¹⁸ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁹ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.
- 8.3 Ich/wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung²⁰ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass die für die Investition erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen oder eingeholt werden.
- 8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.2),
 - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7),
 - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.10),
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3),
 - h) Wirtschaftszweig, und Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4),
 - i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Ziffer 3.1),
 - j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 3.3),
 - k) verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - l) Angaben zum Jahresumsatz und der Gesamtbruttolohnsummen (Ziffer 3.5.)
 - m) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen der in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Ziffer 3.6),
 - n) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - o) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - p) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis (Ziffer 2.2, Ziffer 4.1),
 - q) Erklärung in Ziffer 8.3.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die

¹⁹ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

²⁰ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Bewilligungsbehörde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 8.7 Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 100.000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro veröffentlichen muss:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene²¹
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²²
- Höhe der Förderung²³
- Förderinstrument (Zuschuss/ Zinszuschuss, Kredit/ rückzahlbare Vorschüsse/ rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

- 8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

²¹ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

²² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

²³ Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 AGVO angegebenen Spannen angegeben werden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

- 8.9 Die von der Bewilligungsbehörde (vgl. Ziffer 1.1 der Erläuterungen) als Anlage beigefügten bzw. online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/ unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

8.10 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf die in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Mit *einem* Antrag kann der Antragstellende die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragstellende kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel oder die Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde (vgl. Ziffer 1.1).

Beginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes (Bewilligungsbehörde) eingereicht werden.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.: 0871/808-01, poststelle@reg-nb.bayern.de, www.regierung.niederbayern.de
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0, poststelle@reg-opf.bayern.de, www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0, poststelle@reg-ofr.regierung.de, www.regierung.oberfranken.bayern.de

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Tel.: 030/2125-0, www.ibb.de

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/660-0, www.ilb.de

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen, Tel.: 0421/9600-40, mail@bab-bremen.de, www.bab-bremen.de
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven, Tel.: 0471/946-466-10, mail@bis-bremerhaven.de, www.bis-bremerhaven.de

In Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Tel.: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/6363-0, info@lfi-mv.de, www.lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover, Tel.: 0511/30031-0, info@nbank.de, www.nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, Tel: 0251/91741-0, info@nrwbank.de, www.nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/6172-0, isb@isb.rlp.de, www.isb.rlp.de

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-00, www.saarland.de/mwide/DE/home/home_node.html

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Gerberstraße 5, 04105 Leipzig, Tel.: 0351/4910-0, servicecenter@sab.sachsen.de, www.sab.sachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0800/5600757, www.ib-sachsen-anhalt.de

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel, Tel.: 0431/9905-0, info@ib-sh.de, www.ib-sh.de

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/7447-0, info@aufbaubank.de, www.aufbaubank.de

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (Leasing / Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Der Leasing- bzw. Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren bzw. – bei KMU – von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen.

- 1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.

Änderungen nach Antragstellung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen (Ziffer 8.10).

Sofern das Unternehmen zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder

institutionelle Anleger sind. In diesen Fällen ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die in Ziffer 8.10 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Ggf. sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne Rückfragen beurteilen zu können.
- 3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Berufsakademie-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeiter zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, solange die Arbeitskraft im antragstellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeiter über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben.
- 3.2. Hier ist die Zahl der nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze anzugeben. Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Bei lohnkostenbezogener Förderung ist zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstieges der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

- 3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

- 3.5 Der Begriff „Vermögenswerte“ im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (siehe Artikel 2 Nummer 29 AGVO).

Bei einem Investitionsvorhaben zur Diversifizierung der Produktion oder der Tätigkeit werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²⁴ eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die „wiederverwendeten Vermögenswerte“.

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (z. B. Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) bei der Betrachtung einzubeziehen. „Zu modernisierende Tätigkeit“ ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, das heißt erneuert und damit verbessert wird.

- 4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.
- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
 - Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
 - Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen. Wird ein Grundstück erworben oder als Beitrag in ein Unternehmen als Sachleistung oder Sachkapital eingebracht, so ist der Verkehrswert des Grundstücks nachzuweisen.
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
 - Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Schienenfahrzeuge). Ebenfalls ausgenommen sind bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen.
 - Werden gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, erfolgen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, und ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.
 - Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe Ziffer 3.3).
 - Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe Ziffer 3.3).
 - Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der Bewilligungsbehörde bekannt zu geben.
- 4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
7. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

²⁴ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.